

Prüfungsreglement des Walliser Schweisshundeklubs

Gehorsamsprüfung



Version 2018

1. Vorwort

Die Gehorsamsprüfung des WSK, welche von der TKJ anerkannt ist, bezweckt die Förderung der Ausbildung und Festigung von Jagdhunden in der Prüfungs- und Jagdpraxis. Sie ist geeignet, das Erscheinungsbild der Jägerschaft in der Öffentlichkeit positiv zu fördern.

2. Prüfungsfächer

Die Gehorsamsprüfung umfasst die Beurteilung und Bewertung folgender

Prüfungsfächer:

- 2.1 Leinenführigkeit
- 2.2 Folgen frei bei Fuss
- 2.3 Ablegen und Ruhe auf Schuss
- 2.4 Appell
- 2.5 „Nimm“ – „Aus“

Die Prüfungsrichter entscheiden, in welcher Reihenfolge die einzelnen Fächer geprüft werden.

Die Prüfung des Ablegens und der Schussruhe erfolgt in Kombination, d.h. die Schussruhe wird während der Ablage geprüft.

Während der gesamten Prüfung werden das Wesen und das Verhalten des Hundes gegenüber Artgenossen und Personen mitbeurteilt.

3. Prädikate

Für alle Arbeiten dieser Gehorsamsprüfung werden die Prädikate „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erteilt. Die Gehorsamsprüfung gilt als bestanden, wenn alle Fächer mindestens als „genügend“ (2) bewertet werden können.

4. Zulassung

Es sind alle zur Jagd erlaubten Hunde zugelassen.

Die Hundeführer müssen Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises sein oder als Jungjäger in Ausbildung stehen.

5. Richter

Zur Abnahme der Gehorsamsprüfung muss neben dem Prüfungsleiter mindestens ein Richter beigezogen werden, welcher von der technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) anerkannt ist.

Der Prüfungsleiter befindet über die zumutbare Anzahl von Prüfungskandidaten.

6. Ausweis

Erfolgreiche Hundeführer erhalten einen vom WSK ausgestellten Ausweis (Urkunde). Dieser wird vom Prüfungsleiter und einem Richter unterzeichnet.

7. Anlage der Prüfung

Die Fächer Leinenführigkeit, Ablegen und Schussruhe werden in einem Wald mit Altholzbestand und spärlichem Unterwuchs durchgeführt.

Der Appell erfolgt im offenen Gelände, z.B. einer gemähten Wiese oder Weide.

8. Beurteilung

Die Bewertung der Arbeiten erfolgt durch den Richter nach folgender Skala

- 4 = sehr gut
- 3 = gut
- 2 = genügend
- 1 = mangelhaft
- 0 = ungenügend

Die Gehorsamsprüfung kann bei Hunden mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten als nicht bestanden bewertet werden. Als Verhaltensauffälligkeiten gelten insbesondere übermässige Aggression und/oder übermässige Ängstlichkeit sowie anderer Verhalten, die zur Gefährdung von Personen oder Artgenossen führen können. Desgleichen kann Hundeführern, die gegenüber ihrem Hund durch rüdes Verhalten und/oder übermässige Härte, die der Tierschutzverordnung widersprechen, auffallen, der Prüfungsausweis verweigert werden. In allen Fällen entscheidet der Prüfungsleiter auf Antrag des Richters und nach Konsultation des Richterkollegiums.

9. Prüfungsablauf

9.1 Leinenführigkeit:

Die Leinenführigkeit wird am besten beim Durchschreiten eines Waldes geprüft. Der Hundeführer soll auf Kommando des Richters das Tempo verändern und stehen bleiben können, wobei der Hund ebenfalls anzuhalten hat. Der angeleinte Hund (Führerleine umgehängt) darf dabei seinen Führer in keiner Weise behindern; er muss insbesondere von selbst auf der richtigen Seite der Stangen herumgehen. Der Führer darf den Hund nicht an der **Umhängeleine** lenken, sondern hat diese frei hängen zu lassen. Bei kleinen Behinderungen oder Fehlern, welche die Gesamtarbeit nicht stark stören, kann noch die Note genügend (2) erteilt werden.

9.2 Folgen frei bei Fuss: Der Hund soll seinem Führer, genau wie auf einem Pirschgang, auf leises Hör- oder unauffälliges Sichtzeichen hin dicht hinter oder neben dem Fuss folgen. Er darf sich dabei nicht vom Führer entfernen und eigenständig herumlaufen oder stöbern. Auf Kommando des Richters soll der Hundeführer in

wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 80 Schritten durch den Waldbestand oder eine offene Fläche gehen. Unterwegs soll er einmal stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls anzuhalten hat. Macht dieser einzelne kleine Fehler, welche die Gesamtarbeit jedoch kaum stören, so darf noch die Bewertung genügend (2) erfolgen. Für jeden zu prüfenden Hund soll ein frischer Bezirk als Prüfungsgelände gewählt werden.

9.3 Ablegen und Ruhe auf Schuss

Der Hundeführer pirscht mit dem angeleiteten Hund zu einem vom Richter festgelegten Punkt. Dort legt er den Hund frei ab. Der Hund darf dabei auch am Rucksack oder einem Gegenstand abgelegt werden. Die Leine ist anschliessend in jedem Fall dem Hund abzunehmen. Das Kommando fürs Hinlegen erfolgt in grösster Ruhe, wie auf einem Pirschgang.

Danach entfernt sich der Hundeführer mit dem Revierführer so weit vom abgelegten Hund, bis dieser ihn nicht mehr eräugen kann. Nach Erreichung der Deckung wird eine Minute gewartet, dann gibt der Revierführer einen Schuss ab. Nach dem Schuss wird wieder eine Minute gewartet, danach kehrt der Hundeführer langsam zum Hund zurück. Der Hund soll auf den Schuss nicht durch überängstliches oder gar panikartiges Verhalten oder übermässig schutzhitziges Verhalten reagieren. Ansonsten ist die Note 0 „ungenügend“ zu erteilen.

Der Hund soll bis zur Rückkehr des Führers ruhig auf seinem Platz ausharren. Das Heben des Kopfes ist kein Fehler. Aufsitzen oder Aufstehen, ohne den Platz zu verlassen, werden nicht als Fehler taxiert, jedoch maximal mit der Note 2 bewertet. Mit „ungenügend“ (Note 0) zu bewerten sind, wenn der Hund die Ablagestelle verlässt, Ausreissversuche, starkes Winseln, Heulen oder Lautgeben sowie das Erteilen lauter Hörzeichen durch den Führer.

9.4 Appell: Der Appell kann nach folgenden zwei Methoden geprüft werden, wobei der Hundeführer dem Richter vorgängig seine Methode mitzuteilen hat. Der Hund soll in beiden Fällen rasch, direkt und freudig zum Hundeführer zurückkehren. Dieser leint den Hund sofort wieder an.

Hat der Hund Wildberührung oder sticht er auf warmer Fährte, wird die Prüfung unterbrochen. Wenn möglich, wird jedem Hundeführer ein frischer Geländeabschnitt zugeteilt, damit der Hund keine andere „Hundwitterung“ hat.

Methode 1

Der Hundeführer lässt seinen Hund im offenen Feld frei. Sobald sich dieser mindestens auf Schrotschussdistanz (ca. 30 m) von seinem Führer entfernt hat, gibt der Richter dem Hundeführer das Kommando, den Hund durch Sicht- und/ oder Hörzeichen heranzurufen. Löst sich der Hund zu wenig weit vom Führer, kann der Appell nach Methode 2 wiederholt werden.

Methode 2

Der Hundeführer befiehlt seinen Hund an einer vom Richter bestimmten Stelle ins Sitz. Danach entfernt er sich mindestens 30 m vom Hund und ruft ihn dann auf Kommando des Richters durch Sicht- und/oder Hörzeichen ab.

9.5 „Nimm“ – „Aus“: Das Prüfungsfach „Nimm“ - „Aus“ dient der Überprüfung der Impulskontrolle, sowie der Sicherheit im Umgang mit Wild/Wildteilen oder am erlegten Stück. Dabei kann das Prüfungsfach nach folgenden zwei ,vom Führer im Vorfeld auszuwählenden Methoden, stattfinden.

Methode 1

Der Hundeführer legt eine trockene Wilddecke vor seinem Hund ab. Auf das Kommando des Hundeführers nimmt der Hund die Decke vom Boden auf und behält diese im Fang. Der Hund hat dabei in der Nähe des Führers zu bleiben und die Decke auf Kommando des Führers wieder auszugeben.

Methode 2

Der Hundeführer hält die trockene Wilddecke in der Hand. Auf das Kommando des Hundeführers nimmt der Hund die Decke in den Fang und behält diese im Fang. Der Hund darf sich dabei nicht zu weit vom Hundeführer entfernen und hat die Decke auf das Kommando des Führers wieder auszugeben.

Bei beiden Methoden ist der Hund unangeleint. Er darf im Vorfeld in eine Position befohlen werden (Sitz, Steh, Platz). Die Decke darf erst auf das Kommando des Hundeführers vom Hund aufgenommen werden. Beim Befehl „Aus“, hat der Hund die Decke unverzüglich auszugeben. Muss das Kommando ein oder zweimal wiederholt werden, so ist maximal die Note 2 zu erteilen. Gibt der Hund die Decke dann immer noch nicht aus, so gilt das Prüfungsfach als nicht bestanden und ist mit der Note „0“ zu bewerten.

10. Einsprüche

Einsprüche durch den Hundeführer eines geprüften Hundes müssen unmittelbar nach Bekanntgabe der Resultate dem Prüfungsleiter mündlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.

Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Der Prüfungsleiter entscheidet nach Anhörung des Einsprecher und der betreffenden Richtergruppe am selben Tag endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich zu eröffnen.

11. Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung wurde am 03.08.2019 vom Vorstand des WSK gutgeheissen. Sie tritt per sofort in Kraft.

Im Namen des Walliser Schweisshundeklubs

Die Präsidentin

Zeiter Hannelore

Der Prüfungsleiter

Richard Imboden

Im Namen der AGJ / TKJ

Präsident & Rechtskonsulent
Dr. oec. Walter Müllhaupt

Vizepräsident
Andreas Rogger